



VERFÜGUNG

vom 25. November 1998



Küsnacht. Teilquartierplan Bühl (Baulinienrevision)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Am 3. September 1998 setzte der Gemeinderat Küsnacht mit Beschluss Nr. 231 den Teilquartierplan Bühl (Baulinienrevision Bühlstrasse) fest. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 11. September 1998 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 22. Oktober 1998 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 9. November 1998 ersucht der Gemeinderat Küsnacht um Genehmigung der Vorlage.

Die vom Regierungsrat mit Beschluss Nrn. 1466/1948 und 471/1940 an der Bühlstrasse, zwischen der Goldbacher- und der Alten Landstrasse sowie zwischen der Goldbacher- und der Zürichstrasse genehmigten Baulinien entsprechen nicht mehr den heutigen Bedürfnissen und werden teilweise aufgehoben bzw. neu festgesetzt. Auf die damals festgesetzte Vorbautenlinie wird verzichtet.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Der vom Gemeinderat Küsnacht am 3. September 1998 festgesetzte Teilquartierplan Bühl (Baulinienrevision Bühlstrasse) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Die Gemeinderat Küsnacht wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.

- III. Mitteilung an den Gemeinderat Küsnacht (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von zwei Plänen) sowie unter Beilage je eines Planes an das Tiefbauamt-Archiv und das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 25. November 1998
982011/Ome/Zst

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung
Für den Auszug:

Ch. Zimmerhald